



Ist das Verbrechen gegen die Pontos-Griechen ein Völkermord?

Kyro Ponte interviewt Dr. Tessa Hofmann

Kyro Ponte*: Die Internationale Vereinigung der Völkermordforscher erklärte in einer Resolution von 2007 das Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Minderheit im Osmanischen Reich (1914-1923) als Völkermord (lat./gr. Genozid). Welche Verbrechen sind begangen worden, die diese Deklaration rechtfertigen?

Tessa Hofmann**: Da Genozid ein Verbrechen darstellt – und zwar das ultimate bzw. größte aller Verbrechen – sollte und muss seine Definition juristisch erfolgen. Es gibt bisher nur eine rechtsverbindliche Definition, und das ist die der Vereinten Nationen, die am 9. Dezember 1948 eine „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ verabschiedeten. Artikel 2 dieser UN-Konvention zählt fünf Straftatbestände auf, die jeder für sich allein genommen bereits Völkermord darstellen. Im Wortlaut der Konvention heißt es:

„Artikel II: In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

Mit Ausnahme von der Verhängung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung – etwa Zwangssterilisation – sind alle vier übrigen Straftatbestände im Zeitraum von 1912 bis 1922 vorsätzlich an christlichen Bürgern des Osmanischen Reiches begangen worden, einschließlich jener griechisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit bzw. griechischer Ethnizität. Der Autor der UN-Konvention, der polnisch-jüdische Jurist Raphael Lemkin (1900-1959) hat seiner Definition

empirisch die Erfahrungen des osmanischen Genozids an Christen im Ersten Weltkrieg sowie der Vernichtung der europäischen Juden im Zweiten Weltkrieg zugrunde gelegt. Wer sich mit der Biographie und den Gedanken des „Vaters der UN-Konvention“ auseinandersetzt, wird feststellen, dass dieser auch historisch sehr gebildete Mann durchaus nicht nur den Genozid an den osmanischen Armeniern im Blick hatte, sondern ebenso die an den osmanischen Griechen begangenen Verbrechen.

Bereits am 11. Dezember 1946 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine von Lemkin entworfene Resolution verabschiedet, in der er Genozid als „Verneinung des Existenzrechts ganzer menschlicher Gruppen“ definiert hatte; den politisch-rechtlichen Anlass für diese Resolution bildete der Umstand, dass bei den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen zahlreiche in der Tschechoslowakei, Polen, Deutschland und anderen Staaten begangenen Verbrechen nicht geahndet werden konnten, sondern lediglich Massaker strafrechtlich erfasst wurden. Für Lemkin bestand die Feststellung von Völkermord nicht in erster Linie im Leichenzählen, sondern im Verschwinden unterscheidbarer ethnischer, religiöser oder nationaler Kollektive. In seinem Werk „Axis Rule in Occupied Europe“ (1944) schrieb er entsprechend: „Unter ‚Genozid‘ verstehen wir die Zerstörung einer Nation oder einer ethnischen Gruppe. [...] Allgemein gesprochen, bedeutet Genozid nicht notwendigerweise die sofortige Zerstörung einer Nation, außer wenn er durch Massentötungen aller Angehörigen einer Nation vollführt wird. Er bezeichnet eher einen koordinierten Plan verschiedener Handlungen, die auf die Zerstörung der Lebensgrundlagen nationaler Gruppen abzielen, mit dem Ziel, die Gruppen selbst zu vernichten. Die Ziele eines derartigen Plans wären die Auflösung der politischen und sozialen Einrichtungen, der Kultur, Sprachen, Nationalgefühle, Religion und der wirtschaftlichen Existenz nationaler Gruppen, sowie die Zerstörung der persönlichen Sicherheit, Freiheit, Gesundheit, Würde und sogar des Lebens der Individuen, die solchen Gruppen angehören. Genozid richtet sich gegen die nationale Gruppe als Wesenheit, und die angewende-

Info

*Das Interview führte **Kyro Ponte** (eigentlich Kyriakos Sidiropoulos) im September 2011. Ponte ist promovierter Neurowissenschaftler. Der Autor und Mitglied der Gesellschaft Griechischer AutorInnen in Deutschland e. V. lebt und arbeitet in Stuttgart.

Frau **Tessa Hofmann ist seit 1983 wissenschaftliche Angestellte am Osteuropa-Institut der FU Berlin, derzeit als Forschungsassistentin in der Abteilung Osteuropäische Soziologie tätig. Sie veröffentlichte zahlreiche Publikationen zur Geschichte, Kultur und Gegenwartslage Armeniens und der armenischen Diaspora, zur Genozidforschung mit Schwerpunkt spätosmanischer Genozid an Christen, zu ethnischen und religiösen Minderheiten in der Türkei und im Südkaukasus.

ten Handlungen richten sich gegen die Individuen nicht in ihren individuellen Eigenschaften, sondern als Angehörige der nationalen Gruppe. [...] Genozid erfolgt in zwei Phasen: Die eine ist die Zerstörung des nationalen Modells der unterdrückten Gruppe; die zweite die Auferlegung des nationalen Modells des Unterdrückers. Die Auferlegung wiederum kann sich auf die unterdrückte Bevölkerung beziehen, der zu bleiben gestattet wurde, oder nur auf das Territorium, nach Entfernung der Bevölkerung und der Kolonisierung des Gebiets durch die eigenen Staatsangehörigen des Unterdrückers.“

Mit den osmanischen Griechen und ganz besonders mit den Griechen des Pontos gab es tatsächlich ein Bündel sich gegenseitig ergänzender destruktiver Staatsmaßnahmen, um die numerisch größte christliche Ethnie des Osmanischen Reiches zu vernichten. Dazu gehörten in den Anfangsstadien beispielsweise Wirtschaftsboykotte und Steuerrepressionen zur Vernichtung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Der Lausanner Vertrag erlaubte zwar jenen osmanischen Griechen, die zum Islam übergetreten waren, den Verbleib in der bald republikanischen Türkei, allerdings um den hohen Preis der vollständigen Verleugnung ihrer bisherigen ethnischen und religiösen Identität.

Wie das Zitat aus der UN-Völkermordkonvention belegt, geht es bei der Feststellung von Genozid wesentlich um den Nachweis der Vorsätzlichkeit dieses Verbrechens. Genau dies bestreitet allerdings die offizielle Türkei bis heute auf das Hartnäckigste. Doch die politischen Wortführer des jungtürkischen Nationalistenregimes haben seit ihrer Machtergreifung 1908 und besonders seit den Parteitagungen von 1910 und 1911 a) die Notwendigkeit der ethnischen und religiösen Vereinheitlichung – sprich Türkisierung und Islamisierung – des Osmanischen Reiches als zentrale Aufgabe zur Stabilisierung des zerfallenden Reiches proklamiert und dafür Zwangsassimilation, Deportation und Zersiedelung zusammenhängender ethnischer Gebiete als probate Mittel proklamiert, notfalls bis zur physischen Zerstörung von nicht assimilierbar bzw. türkisierbar befundenen ethno-religiösen Gruppen; zu diesen gehörten in erster Linie die indigenen Christen, die Anfang des 20. Jhs. immerhin noch ein Viertel der osmanischen Bevölkerung in den anatolischen und nordmesopotamischen Kerngebieten des Reiches stellten. b) Zweitens galten spätestens seit den Balkankriegen von 1912/13 gerade die osmanischen Griechen als „innere Feinde“ bzw., im pseudowissenschaftlichen Jargon der Völkermörder, als „interne Tumore“. Völkermörder argumentieren, dass sie präventiv handeln. Aus Sicht der Jungtürken erschien die gründliche und dauerhafte Entfernung der griechischen Tumore als patriotisches

Gebot. Schon im Juni 1909 drohte der osmanische Oberbefehlshaber Mahmut Şevket dem Ökumenischen Patriarchen wegen der angeblich irredentistischen griechischen Bewegung: „Wir werden euch alle vernichten! Entweder werden wir untergehen oder ihr!“ Die türkische Nationalistin und Frauenrechtlerin Halide Edib erwähnte in ihren Memoiren (1926), dass die Türken nach den Balkankriegen das Gefühl ergriff, dass sie „andere vernichten mussten, um nicht selbst vernichtet zu werden.“ [3]

Monate vor dem osmanischen Kriegseintritt an der Seite Deutschlands (14.11.1914) nannte Regierungschef (Großwesir) Said Halim die „gänzliche Entfernung der griechischen Bevölkerung von der kleinasiatischen Küste“ als Ziel und verkündete am 5. März 1915, dass nun „das kleinasiatische Litoral seine griechische Bevölkerung im Wesentlichen verloren habe.“ Anfang Juni 1915 erklärte der osmanische Innenminister Mehmet Talaat gegenüber der deutschen Botschaft zu Konstantinopel, dass seine Regierung „den Weltkrieg dazu benutzen wolle, um mit ihren inneren Feinden – den einheimischen Christen aller Konfessionen – gründlich aufzuräumen, ohne durch diplomatische Interventionen des Auslands gestört zu werden.“ Diesen Beispielen lassen sich andere hinzufügen.

Lesen Sie die Fortsetzung des Interviews in der nächsten Ausgabe der *Drachme*!

Quellen

- [1] Vgl. Genocide under the Law of Nations, “The New York Times”, 5 January 1947; Genocide, “The New York Times”, 26 August 1946
- [2] Lemkin, Raphael: Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress. Concord: Carnegie Endowment for Peace, 1944 (Neuausgabe: Clark, New Jersey: The Lawbook Exchange, 2005), S. 79 f.
- [3] Memoirs of Halide Edib, 1926; Reprint 2005, S. 333

